

Atelier / Workshop 9: Sinn und Unsinn von Versöhnungsevents

1. Grenzen von Versöhnungsevents

1.1 Je m'excuse oder „Ich entschuldige mich. Das neue politische Bussritual“ (Hermann Lübke)

Es war mein Französischlehrer am Gymnasium, der mich nachhaltig auf die kritische Prüfung von Entschuldigungsformeln aufmerksam machte. Auf die Floskel „Je m'excuse“ sollten wir gänzlich verzichten, auch wenn sie umgangssprachlich häufig gebraucht werde. Denn – so bleute uns der Greyerzer ein – es sei völliger Unsinn, sich selber für etwas zu entschuldigen. Nur eine andere Person könne Entschuldigung gewähren. Man könne nur um Entschuldigung bitten: Je vous demande pardon also. Diese Episode hat sich unter anderem wegen der damit verbundenen situationskomischen Episode in Erinnerung gehalten, weil genau nach jenem Excuse-Exkurs ein verspäteter Mitschüler das Klassenzimmer betrat, mit einem verschämten „Je m'excuse“.

In seinem 2001 erschienen Büchlein mit dem Titel „Ich entschuldige mich. Das neue politische Bussritual“ widmet sich der in Zürich lehrende Ethiker Hermann Lübke dem Phänomen der politischen Selbstentschuldigung. Bill Clintons Aussage „We were wrong in that“ auf seiner Afrikareise 1998 angesichts der Slavendeportationen ist nur ein Beispiel für die Ambivalenz der Entschuldigung im politischen und transhistorischen Kontext. Einerseits kann die Entschuldigung als „*geltungspolitische Vorteilsverschaffung*“ interpretiert werden. Wer sich entschuldigt, kann Respekt und moralische Integrität beanspruchen – Clinton hegte Aspirationen auf den Friedensnobelpreis. Zudem entledigt man sich mit einem Schuldeingeständnis weiterer Beschuldigungen von aussen: Das Geständnis bringt Strafmilderung mit sich – eine Entschuldigung kostet weniger als Entschädigungszahlungen. Die Schuld Diskussion wird gewissermassen abgewürgt.

Neben diesem Missbrauchpotential sah Lübke in der aufrichtigen politischen Entschuldigung durchaus Chancen für die nachhaltige Versöhnung: mit dem „Entschuldigungs-Prozess“ wird ein erster Schritt zur Schuldaufarbeitung gemacht.

Was bedeutet das für die Begegnung von Reformierten und Täufern im aktuellen Kontext?

Vor der Versöhnung steht das Verschulden und das eingestehen des Verschuldens als solches. Im Bekenntnis der Tagung ist ein solches Eingeständnis mit recht kräftigen Worten dargelegt:

Wir bekennen, dass die damalige Verfolgung nach unserer heutigen Überzeugung ein Verrat am Evangelium war und unsere reformierten Väter in diesem Punkt geirrt haben.

Wir halten fest, dass das Urteil über die Täufer im Zweiten Helvetischen Bekenntnis, das die Lehren der Täufer als unbiblich verwirft und mit ihnen jede Gemeinschaft verweigert, für uns nicht mehr gilt und wir bestrebt sind, das Verbindende zu entdecken und zu bestärken.

Dabei kommt ein transhistorisches Geschichtskonzept und expansives Schuld- und Sühneverständnis zum Ausdruck gebracht.

Zunächst mit Blick auf die Schuld und von der Vergangenheit in Richtung Gegenwart. Das Verschulden, das sich die Reformierte Kirche mit der Diskriminierung und Verfolgung der Täufer aufgeladen hat, wird historisch expansiv aufgefasst: Was in der Zürcher Kirche im 16. / 17. Jh. geschah und was im 2. Helvet. Bekenntnis 1566 ausgesagt wurde, wirft einen

Schatten bis in die Gegenwart. Und zweitens hinsichtlich der , diesmal in umgekehrter Perspektive, mit Blick von der Gegenwart in die Vergangenheit. Die Auffassung „unserer reformierten Väter“ wird expressis verbis falsifiziert und korrigiert, ohne jedoch den „Verrat am Evangelium“ der Reformierten und die Richtigkeit der täuferischen Positionen konkret aufzuzeichnen.

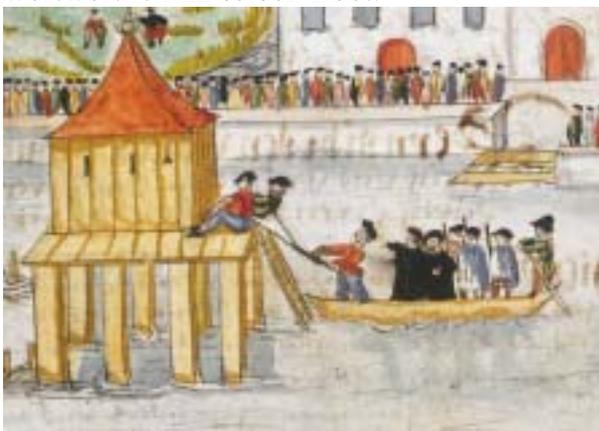
Bei der oben skizzierten transhistorischen Dialektik von Schuld und Sühne stellt sich zunächst die Frage der Möglichkeit der stellvertretenden Busse. Darüberhinaus gilt es zu fragen, inwiefern die dem Versöhnungsevent vorausgesetzte transhistorische Schuldkontinuität sachgerecht ist. Warum wird hier plötzlich von „unseren reformierten Vätern“ gesprochen und ein starkes Traditionsverhältnis konstruiert, wo doch die Reformierten Landeskirchen der Schweiz mitunter eher traditionsimmun agieren. Dazu zwei Perspektiven zur Tagung aus skeptischem Blickwinkel:

1.2 Qui s'accuse, s'excuse. Versöhnungsevents als Ausdruck kirchenpolitischen Kalküls?

Man muss sich ja allgemein die Frage stellen, inwiefern die reformatorische Tradition für die Reformierte Kirche relevant sei – auf der Ebene des Bekenntnisses jedenfalls nicht: Das Zweite Helvet. Bekenntnis hat in der per Verfassung bekenntnisfreien Zürcher Kirche nicht den Status und Stellenwert, den es z.B. in der Reformierten Kirche Ungarns hat. Wie relevant ist vor diesem Hintergrund Bullingers Dictum „wir haben nichts mit ihnen gemein“ in der Confessio Helvetica Posterior im kirchlichen Selbstverständnis heute? Zweifellos ist sie gering. Insofern ist es ein leichtes, sich von Elementen des reformat. Erbes zu distanzieren, deren Relevanz ohnehin unbedeutend ist. Ganz anders sieht es umgekehrt mit Positionen aus der Zeit der Täuferpolemik aus, die für die heutige Kirche in ihrer jetzigen Form von vitalem Interesse sind. In kirchenpolitisch substantiellen Fragen kommt man den Anliegen der Täufer von damals nicht entgegen. So wird am Landeskirchlichen Status und der fiskalischen und sozialstaatlichen Aufgabenteilung mit Vehemenz festgehalten, wie dies in den Abstimmungen im letzten Herbst deutlich wurde. Die Einweihung einer Manz-Gedenkplatte ist günstiger als die Abschaffung der Besteuerung juristischer Personen.

1.3 Qui s'excuse, s'accuse. Versöhnungsevents als Ausdruck kirchenpolitischer Naivität?

Die Täuferdiskriminierung und -verfolgung war ein Prozess, der von der Kirche und anderen Institutionen initiiert und verantwortet wurde: Ein Blick auf zeitgenössische Darstellung der Hinrichtung von Felix Manz zeigt: neben der Kirche war der Rat der Stadt beteiligt. Sodann die juristischen Organe und schliesslich die Zünfte als politische Parteien – sie alle sitzen im wortwörtlich im selben Boot.



Die nicht-kirchlichen Institutionen stehen gleichermassen in einem Kontinuitätsverhältnis zu ihren Vorläuferinstitutionen im 16. Jh. wie die Kirche – allein. Das Schuldverständnis bzw.

Schuldeingeständnis scheint also in bezug auf die davon betroffenen Institutionen restriktiv verstanden zu werden. Mit ihrem isolierten Schuldeingeständnis hebt sich die Kirche von anderen Institutionen ab. Qui s'excuse, s'accuse: Die Kirche bestätigt damit die Vorurteile einer kirchenskeptischen oder gar anti-klerikalen Öffentlichkeit, eine traditionelle Instanz der Intoleranz zu sein, dies im Gegensatz zu gegenüber Schuldfragen scheinbar Immunen Institutionen.

Dass also die möglichen negativen Aspekte zu Versöhnungsevents im Allgemeinen und zur täuferisch-reformierten Begegnung im Besonderen.

Doch: Im Rahmen der Tagung „Die Reformation und die Täufer. Gegeneinander – Nebeneinander – Miteinander“ – und darin dürften sich alle Teilnehmer gerade mit Blick auf den bisherigen Tagungsverlauf einig sein – dominieren positive Aspekte, die nachfolgend kurz skizziert werden sollen.

2. Chancen von Versöhnungsevents:

2.1 Versöhnungsevents sind Ausdruck eines bereits laufenden, gelingenden Versöhnungsprozesses

2.2 Nicht Selbst-Nihilierung, sondern theologisch fundierte, innovative Auslegung der Tradition

Die Versöhnung mit den Täufern muss nicht auf der Basis einer voreiligen und unfundierten Verurteilung und Falsifizierung „der Väter“ stattfinden. Vielmehr kann sie sich positiv am „semper reformanda“ der reformatorischen Tradition orientieren. So hat Bullinger in der Vorrede zum Zw. Helvetischen Bekenntnis eine bemerkenswerte Offenheit gegenüber Relektüren des Bekenntnisses an den Tag gelegt.

Aus der Vorrede zur Confessio Posterior: *„Vor allem aber bezeugen wir, dass wir immer völlig bereit sind, denen, die uns aus dem Worte Gottes eines Besseren belehren, nicht ohne Danksagung nachzugeben und Folge zu leisten im Herrn, dem Lob und Ehre gebührt.“*

Die Korrektur reformatorischer Tradition muss also nicht unbedingt gegen, sondern kann durchaus im Sinne der Reformatoren erfolgen – Bedingung dafür ist die theologische und aufrichtige Auseinandersetzung.

2.3 Gegeneinander – Nebeneinander – Miteinander: Keine historisch-chronologische Abfolge, sondern ein permanenter Prozess

Die heutige Situation ist geprägt ist von einem Verbundenheitsgefühl, einem Miteinander, von zwei separaten und eigenständigen, sich anerkennenden Kirchen. Hier also der Ort des Nebeneinanders. Dabei darf keine Differenzverwischung stattfinden: in ekklesiolog. Fragen wie auch bezüglich der Tauffrage haben beide Kirchen abweichende Auffassungen – hier darf ruhig eine gewisse kompetitive theolog. Auseinandersetzung im Rahmen einer kultivierten und anregenden Streitkultur bestehen bleiben, ein freundschaftlich-rivalisierendes Gegeneinander im Ringen um die Wahrheit, wenn Täufer Täufer und Reformierte Reformierte bleiben und als solche interagieren und miteinander kommunizieren wollen.

Pfr. Markus Anker, Ev.-ref. Universitätspfarramt St. Gallen

Diese Thesen wurden im Atelier 9 vorgetragen und diskutiert